

## Schadensersatzansprüche für Anleger: Verjährungsgefahr zum Jahresende beachten

Für viele Anleger unbemerkt nähern wir uns einem wichtigen Stichtag: mit Ablauf des 31. Dezember 2011 verjähren sämtliche Ansprüche, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Anleger von diesen Ansprüchen wissen. Dieser Stichtag hat gerade für solche Anleger Bedeutung, die ab den späten 1990er Jahren fehlerhaft beraten wurden. Schon eine kurze Erstberatung durch den Fachmann bringt Sicherheit.

Ein altes Sprichwort sagt, die Zeit heile alle Wunden. Rechtlich falsch: denn mit der Zeit können manche Wunden nicht mehr geheilt werden. Tritt nämlich die Verjährung der jeweiligen Ansprüche ein, können sie nicht mehr durchgesetzt werden. Dabei ist es egal, wie hoch sie sind und welche finanziellen Auswirkungen dies für den Anleger im Einzelnen hat. Bleibt der Anleger also passiv, kann er Schadensersatzansprüche nicht mehr durchsetzen. Dies gilt auch, wenn sich ein Schaden erst nach Jahren zeigt.

Früher galt eine generelle Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) von 30 Jahren. Nur bestimmte Ansprüche waren einer kürzeren Verjährung unterworfen. Die meisten Ansprüche von Anlegern im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen waren von dieser kurzen Verjährung nicht umfasst.

Mit einer Änderung der Verjährungsvorschriften hat der Gesetzgeber diese lange Verjährungsfrist auf empfindlich kurze drei Jahre verkürzt. Diese Regelung gilt für Ansprüche, die nach dem 1. Januar 2002 entstanden sind, also auch für Beteiligungen die vor diesem Zeitpunkt erworben wurden.

Um die Folgen für die vor dem 1. Januar 2002 entstandenen Ansprüche abzufedern, hat der Gesetzgeber Übergangsvorschriften geschaffen, wonach für solche Ansprüche eine absolute Höchstgrenze der Verjährung von zehn Jahren gilt. Diese zehn Jahre laufen am 31. Dezember 2011 ab. Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 2002 erworben wurden, tritt die Verjährung sämtlicher Ansprüche am 31. Dezember 2011 ein.

### STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass nach dem Verstreichen der Verjährungsfrist keine erfolgversprechende Handhabe mehr besteht, etwaige Ansprüche geltend zu machen. Als denkbare Anspruchsgegner kommen nicht nur die Beteiligungsgesellschaften und die Fondsinitiatoren, sondern auch die jeweiligen Anlageberater in Betracht. Für den Anspruch ist regelmäßig der Zeitpunkt des Beitritts zu der Beteiligung maßgeblich.

Es besteht die Möglichkeit, die Verjährung zunächst mit sehr geringem finanziellen Aufwand zu hemmen, um dann in Ruhe über das weitere Vorgehen entscheiden zu können. Hierzu beraten wir Sie gerne. Auch bei anderen Beteiligungsmodellen kann in gleicher Weise Verjährung drohen – sprechen Sie uns an! Über

[www.rechtinfo-rat.de](http://www.rechtinfo-rat.de)

können Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

Quelle: eigene Recherche

19. Oktober 2011 (Rechtsanwälte Marc Gericke und Daniel Vos)

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg [www.rechtinfo.de](http://www.rechtinfo.de) + [www.kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)  
Der Inhalt der Internetsite [kapital-rechtinfo.de](http://kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. **Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse.** Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. **Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein.** Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.